

RS Verg 2013/1/23 N/0111-BVA/04/2012-27

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2013

Norm

BVergG 2006 §126 Abs1

BVergG 2006 §129 Abs1 Z7

1. BVergG 2006 § 126 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 126 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012
1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

§ 126 Abs. 1 setzt für die obligatorische Aufklärungsaufforderung des Auftraggebers bei der Prüfung der Angebote entweder das Vorliegen einer Unklarheit über das Angebot oder die Feststellung von behebbaren Mängel voraus. Eine Unklarheit über das Angebot besteht, wenn der objektive Erklärungswert eines Angebotes nicht eindeutig ist und mit Hilfe der Interpretationsmethoden der § 914ff ABGB vom Auftraggeber nicht ermittelt werden kann. Zweck der Norm ist es, alle erforderlichen Sachverhaltsinformationen zu gewinnen, um eine Entscheidung über das Ausscheiden treffen zu können. Paragraph 126, Absatz eins, setzt für die obligatorische Aufklärungsaufforderung des Auftraggebers bei der Prüfung der Angebote entweder das Vorliegen einer Unklarheit über das Angebot oder die Feststellung von behebbaren Mängel voraus. Eine Unklarheit über das Angebot besteht, wenn der objektive Erklärungswert eines Angebotes nicht eindeutig ist und mit Hilfe der Interpretationsmethoden der Paragraph 914 f, f, ABGB vom Auftraggeber nicht ermittelt werden kann. Zweck der Norm ist es, alle erforderlichen Sachverhaltsinformationen zu gewinnen, um eine Entscheidung über das Ausscheiden treffen zu können.

Entscheidungstexte

- N/0111-BVA/04/2012-27
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 23.01.2013 N/0111-BVA/04/2012-27

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at